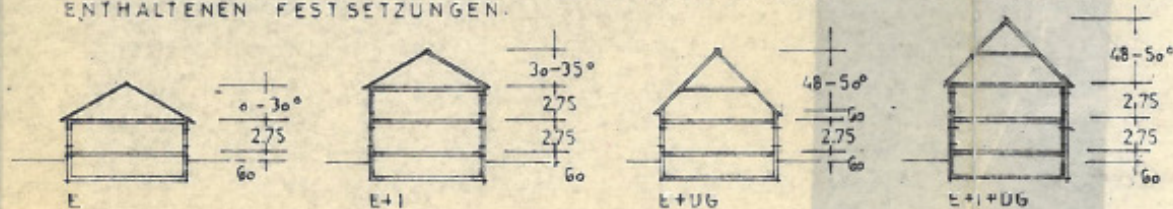


## WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DER GELTUNGSBEREICH IST MISCHGEBIET I.S. DES § 6 DER BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG (Bau Nutz VO).
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1, Bau Nutz VO, SOWEIT SICH NICHT AUF GRUND DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN, SOWIE DER GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBÄUDE AUF DEN DAFÜR IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN, WENN SIE AN HAUPTGEBÄUDE ANGEBAUT WERDEN.
4. GEBÄUDE MIT DER FESTSETZUNG, E, SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON  $0^\circ - 30^\circ$  MIT DER FESTSETZUNG, E+I, MIT  $30^\circ - 35^\circ$  UND MIT DER FESTSETZUNG, E+DG, SOWIE E+I+DG, MIT EINER DACHNEIGUNG VON  $48^\circ - 50^\circ$ . IM ÜBRIGEN GELTEN HINSICHTLICH DER ÄUSSEREN GESTALTUNG DIE IN DEN FOLGENDEN SCHEMAZEICHNUNGEN ENTHALTENEN FESTSETZUNGEN.



5. WELLBLECHGARAGEN ODER ÄHNLICHE, BEHELFSMÄSSIG WIRKENDE GARAGEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.
6. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN ALS STRASSENZÄUNE EINSCHLIESSTLICH SOCKEL NICHT HÖHER ALS 1.25m SEIN, WOBEI DER SOCKEL NICHT HÖHER ALS 40cm SEIN DARF. DAS AUFSTOCKEN VON ZÄUNEN DURCH MATTEN IST UNZULÄSSIG. ALS STRASSENZÄUNE SIND NUR HOLZZÄUNE ZUGELASSEN.
7. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN I.S. DES § 23 ABS 5, Bau Nutz VO, UNZULÄSSIG.